

Vorlage Nr. 15/726

öffentlich

Datum: 13.12.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Hillringhaus / Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 14.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Gremienbesetzung bei der Provinzial

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt, den (satzungs-)rechtlich bzw. qua Geschäftsordnung zuständigen Organen der nachstehend genannten Gesellschaften im Provinzial-Konzern, die Wahl nachfolgender Kandidat*innen als Mitglieder folgender Gremien vorzuschlagen:

1. Vorschlag zur Bestellung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der jeweiligen Gesellschaft:

a) Provinzial Rheinland Versicherung AG (nach Verschmelzung mit der Westfälischen Provinzial Versicherung AG firmierend unter „Provinzial Versicherung AG“)

- _____

b) Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG

- _____
- _____

c) Provinzial NordWest Lebensversicherung AG

- _____
- _____

d) Provinzial Nord Brandkasse AG

- _____
- _____

2. Vorschlag zur Bestellung zu Mitgliedern des Verbundbeirats der Provinzial Holding AG:

- _____
- _____

3. Vorschlag zur Bestellung zu Mitgliedern des Kapitalanlagebeirats der Provinzial Asset Management GmbH unter dem Vorbehalt, dass der LVR über zwei Vorschlagsrechte verfügt:

- _____
- _____

4. Die Wahlen sollen jeweils für die gesamte Wahlperiode in dem jeweiligen Gremium gelten und zu dem Zeitpunkt erfolgen, der für die Neukonstituierung der jeweiligen

Gremien vorgesehen wird.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung

Im Rahmen der operativen Umsetzung der gesellschaftsrechtlich in 2020 vollzogenen Fusion zwischen Provinzial Rheinland und Provinzial NordWest ist vorgesehen, die Struktur der Tochtergesellschaften der Provinzial Holding AG neu auszurichten und deren Gremien neu zu besetzen.

Im Kreis der Anteilseigner erfolgte zu den Vorschlagsrechten für die einzelnen Anteilseigner eine Verständigung, die hinsichtlich der auf den LVR entfallenden Vorschlagsrechte in den hier vorliegenden Beschlussvorschlägen berücksichtigt ist.

Die genauen Umsetzungszeitpunkte der vorgesehenen Änderungen sind noch zu vereinbaren, so dass die hier vorliegenden Wahlvorschläge jeweils zu dem Zeitpunkt umgesetzt werden sollen, der für die Neukonstituierung der jeweiligen Gremien vorgesehen wird. Die Mandate sollen für die gesamte Dauer der Wahlperiode in dem jeweiligen Gremium gelten.

Bei den Aufsichtsratsmandaten handelt es sich um regulierte Mandate nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Merkblatts zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zudem müssen alle Personen, die Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen übernehmen, wozu auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien gehören, die Kriterien der unter Solvency II für den Provinzial-Konzern erlassenen „fit & Proper-Leitlinie“ erfüllen und entsprechende Prozesse durchlaufen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/726:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der operativen Umsetzung der gesellschaftsrechtlich in 2020 vollzogenen Fusion zwischen Provinzial Rheinland und Provinzial NordWest ist vorgesehen, die Struktur der Tochtergesellschaften der Provinzial Holding AG neu auszurichten und deren Gremien neu zu besetzen.

Neben der Besetzung von insg. vier Aufsichtsräten ist ferner vorgesehen, zwei Beiräte neu zu besetzen. Der sog. Verbundbeirat berät den Vorstand der Provinzial Holding AG insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte und fördert die Zusammenarbeit mit der Sparkassenorganisation in Westfalen, im Rheinland und in Schleswig-Holstein sowie mit den Landschaftsverbänden in Westfalen und im Rheinland. Der sog. Kapitalanlagebeirat berät die Geschäftsführung der Kapitalanlagegesellschaft der Provinzial (sog. Provinzial Asset Management GmbH, kurz: ProAM) insbesondere bei der strategischen Entwicklung der Gesellschaft im Bereich der Kapitalanlagenverwaltung für die Versicherungsunternehmen des Provinzial-Konzerns und bei der strategischen Ausrichtung des Asset Managements durch die ProAM.

Formal obliegt die Entscheidung über die Bestellung zu Mitgliedern der jeweiligen Gremien den (satzungs-)rechtlich bzw. qua Geschäftsordnung zuständigen Organen der jeweiligen Gesellschaft. Im Kreis der Anteilseigner ist jedoch verständigt, dass die einzelnen Anteilseigner jeweils eine bestimmte Anzahl an Vorschlägen äußern können. In der Folge sind nun Vorschläge zur Gremienbesetzung durch die Anteilseigner, darunter der LVR, auszusprechen.

Zu Beschlussvorschlag 1:

Strukturell hat der LVR in der dem Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Provinzial Rheinland Versicherung AG ein Vorschlagsrecht für ein Mandat und in den der Drittelmitbestimmung unterliegenden Gesellschaften Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG, Provinzial NordWest Lebensversicherung AG und Provinzial Nord Brandkasse AG jeweils ein Vorschlagsrecht für zwei Mandate; der Unterschied in der Anzahl der Vorschlagsrechte resultiert daraus, dass den Anteilseignern bei drittelmitbestimmten Aufsichtsräten mehr Sitze im Aufsichtsrat zustehen.

Zu Beschlussvorschlägen 2 und 3:

Für die Besetzung des Verbundbeirats und des Kapitalanlagebeirats verfügt der LVR über jeweils zwei Vorschlagsrechte.

Die Anzahl der Mitglieder des Kapitalanlagebeirats der Provinzial Asset Management GmbH ist noch nicht abschließend verständigt und insofern steht der Beschlussvorschlag zu 3. unter einem entsprechenden Vorbehalt.

Bei den Aufsichtsratsmandaten handelt es sich um regulierte Mandate nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Es gelten insbesondere die Bestimmungen des Merkblatts zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zudem müssen alle Personen, die

Schlüsselaufgaben in einem Versicherungsunternehmen übernehmen, wozu auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien gehören, die Kriterien der unter Solvency II für den Provinzial-Konzern erlassenen „fit & Proper-Leitlinie“ erfüllen und entsprechende Prozesse durchlaufen.

Die im VAG angelegten sowie im Merkblatt der BaFin zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG spezifizierten Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsgremien in Bezug auf die fachliche Eignung (insbesondere Rechnungslegung, Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Risikomanagement) sowie die Zuverlässigkeit (persönliche Zuverlässigkeit, Interessenkonflikte, ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, Anforderungen an Geschlechterverteilung, Mandatsbegrenzung) werden vor der beabsichtigten Bestellung im Rahmen des „fit & proper-Prozesses“ auf Seiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens sowie im Rahmen einer Selbsteinschätzung bewertet und sodann fortlaufend überprüft. Zum praktischen Nachweis der Qualifikationen und der Anforderungen gelten die Regelungen des entsprechenden Merkblattes sowie die Formvorgaben der BaFin. Die Aufsichtsratsmandate werden (mit Ausnahme von Verlängerungen von Mandaten durch Wiederwahl) nach der Wahl durch die Hauptversammlungen unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen der BaFin angezeigt, die dann ihrerseits abschließend über die Eignung befindet.

Da der LVR gesellschaftsrechtlich mittelbar über die Provinzial Rheinland Holding AöR und diese mittelbar über die Provinzial Holding AG an den in der Beschlussfassung genannten Gesellschaften beteiligt ist, ist zu dem Zweck der Übermittlung der Wahlvorschläge das operative Vorgehen mit dem Vorstand der Provinzial Rheinland Holding AöR abzustimmen.

2. Benennung von Vertreter*innen in die Gremien

Die Benennung einer Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Die Benennung der Vertretungen erfolgt nach Maßgabe des § 113 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO.

Sollte der Landschaftsausschuss zwei Vertreter*innen benennen, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das

Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Im Auftrag

S o e t h o u t